

**NaWoh 4.0/QNG-FAQ Steckbrief 2.1.3 - 005**  
**Flächeninanspruchnahme & -versiegelung**

Boden-Schadstoffbelastungen als Beispiel in Hauptanforderung 213.07  
Version: 1.0 – Veröffentlicht: 30.04.2026 – Ersteller: OH – Freigabe: IE



**FAQ Inwieweit können auch Boden-Schadstoffbelastungen ein Beispiel sein, bei dem zum Versiegelungsgrad alternativ die Hauptanforderung 213.07 in Anspruch genommen werden kann?**

Die Ziele des Steckbriefes zur Geringhaltung von Bodenversiegelungen sind die ungestörte Versickerung von Regen- und Oberflächenwasser, die Steigerung der Wasserspeicherfähigkeit und Grundwasser-Anreicherung sowie - durch die Wasserspeicherfähigkeit - die Bremsung von Wasserabflüssen bei Überschwemmungen oder Starkregenereignissen.

Ausnahmen von diesen Zielen sind laut der Alternativ-Hauptanforderung 213.07 zum Kriterium Versiegelung nur bei entsprechenden rechtlichen bzw. topographischen Gegebenheiten möglich. Als explizite Beispiele werden ungünstige, die Versickerung behindernde Bodenverhältnisse oder Auflagen in Wasserschutzgebieten genannt.

Auch Schadstoffbelastungen können mit entsprechenden Belegen und bei entsprechender Begründung ein Beispiel sein, das eine Ausnahme von dem einzuhaltenden Versiegelungsgrad rechtfertigt. Dazu bedarf es aber einer entsprechenden behördlichen oder gutachterlichen Einstufung, die eine Versickerung beschränkt. Der Antragsteller muss begründen können, dass und in welchem Maße die Versickerung dadurch beschränkt wird und, zur Plausibilisierung, wie die Regenwasserableitung trotzdem gewährleistet wird.